

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 29.4.2021 Zahl: 032-01-5118/2021 mit welcher im Flächenwidmungsplan die Festlegung „Aufschließungsgebiet“, für das Grundstück 43/8 (Teil) KG Ritzing im Ausmaß von ca. 733 m<sup>2</sup> aufgehoben wird.

Aufgrund der §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBL. 23/1995, K-GplG 1995, idF LGBL. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück 43/8 (Teil) KG Ritzing im Ausmaß von ca. 733 m<sup>2</sup>, wird im Flächenwidmungsplan die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.

F.d.R.z.:



Dipl.-Ing. Norbert Sand



Der Bürgermeister:



DI (FH) Hannes Primus

*Verordn.*  
Dieser Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil  
des Schriftsatzes der Kärntner Landesregierung  
vom 28. MAI 2021 Zl. 3. No. 131-3/5 021  
Klagenfurt, am 28. MAI 2021  
Für die Kärntner Landesregierung:  
(Mag. Jusner)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter  
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>